

Politik & Wirtschaft



Bei Grippe und hohem Fieber ist die Arbeitsunfähigkeit unbestritten. Doch es gibt auch vorgetäuschte Krankheiten. Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

Das droht Angestellten, wenn sie eine Krankheit vortäuschen

Arbeitsrecht Absenzen aufgrund von Krankheit oder Unfall nehmen kontinuierlich zu. Ein Experte erklärt die Gründe.

Bernhard Kislig

Die Zahl der krankheitsbedingten Absenzen steigt seit Jahren schrittweise. Als Hauptgrund nennen mehrere Krankentaggeldversicherer die Zunahme psychischer Erkrankungen beispielsweise als Folge von Überlastung oder schlechtem Arbeitsklima. Dazu hat die Krankenkasse Swica Zahlen erhoben.

Manche Fachleute nennen einen weiteren Grund, der mit Zahlen schwierig zu belegen ist: vorgetäuschte Krankheit. Nach Einschätzung des Arbeitsrechtsexperten Denis G. Humbert wächst die Zahl solcher Fälle seit einigen Jahren spürbar. Das folgt er aus Verfahren, die vor Gericht landen oder anderweitig geregelt werden.

Der Verdacht kommt beispielsweise auf, wenn gewisse Angestellte häufig ihr Wochenende verlängern, indem sie sich am Freitag oder Montag krank melden. Auch umstrittene Arztzeugnisse führen immer wieder zu arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Arztzeugnis per Mail

Wenn Angestellte krank werden, müssen sie das Unternehmen spätestens bei Arbeitsbeginn darüber informieren. Zudem stehen sie in der Pflicht, im Zweifelsfall einen Nachweis für die Erkrankung vorzulegen. Dies muss nicht zwingend ein Arztzeugnis sein. Denkbar sind Zeugenaussagen, Fotos oder Filme. Im Streitfall würde ein Gericht über die Glaubwürdigkeit entscheiden.

Das Arztzeugnis ist jedoch üblich. Bei Zweifeln darf die Arbeitgeberin dieses schon ab dem ersten Tag der Krankheit einfordern – viele Unternehmen verlangen es ab dem dritten Tag.

Doch ein Arztzeugnis gilt nicht als unumstösslicher Beweis, wie Arbeitsrechtsexperte Humbert erläutert.

Der Rechtswissenschaftler Manfred Rehinder hat festgestellt, dass der Missbrauch von Arztzeugnissen derartige Ausmasse angenommen habe, «dass in Deutschland vereinzelt bereits die Gerichte den Beweiswert solcher Zeugnisse generell in Zweifel gezogen haben». Dabei weist er auf Gefälligkeitsatteste, blanko unterschriebene Formulare und das Ausstellen von Arztzeugnissen ohne Untersuchung.

In der Schweiz müssen Angestellte für ein Arztzeugnis nicht in die Praxis gehen. Stattdessen reicht eine Konsultation per Video oder Telefon. Die Zustellung erfolgt mancherorts per Mail an Betroffene und deren Arbeitgeberin.

Laut Humbert öffnet diese Art der Diagnose Tür und Tor für Missbrauch. Denn wer blau machen will, kann sich rasch online nach Symptomen für eine bestimmte Krankheit erkundigen und diese anschliessend bei der telefonischen Arztkonsultation angeben. Vor Gericht haben laut Humbert deshalb Arztzeugnisse, die auf Ferndiagnose beruhen, keinen Beweiswert mehr. Doch Arztzeugnisse, die auf persönlicher Konsultation in der Arztpraxis beruhen, sind nach wie vor von grosser Bedeutung, da Unternehmen diese in der Regel akzeptieren.

Zudem gilt es, generell zu bedenken, dass der Arzt in einem Auftragsverhältnis zu seinen Patientinnen und Patienten steht. Er hat somit einen finanziellen Anreiz, eine Arbeitsunfähigkeit zu bescheinigen. Tut er das nicht, könnte er Patienten verlieren. Gerichte betrachten deshalb

ein Arztzeugnis mitunter nur als Behauptung einer Partei.

Wo Zweifel angebracht sind

Zweifel kommen unter anderem in folgenden Fällen auf, zu denen es Praxisbeispiele gibt:

— Das Arztzeugnis beruht einzig auf Aussagen der Patientin oder des Patienten.

— Eine Person erhält eine Kündigung und gleichentags wird sie rückwirkend krankgeschrieben. Denn bei Krankheit muss eine Arbeitgeberin Kündigungssperrfristen beachten. Laut Humbert werden Angestellte im Zusammenhang mit Kündigungen oder Konflikten am Arbeitsplatz häufig krankgeschrieben.

— In mehreren Urteilen zweifeln Arbeitsgerichte den Wahrheitsgehalt von Arztzeugnissen an, die um mehrere Monate zurückdatiert worden sind. Laut Humbert ist das nur ausnahmsweise erlaubt, und die Rückwirkungsdauer sollte eine Woche nicht überschreiten.

— Ein häufiger Arztwechsel gilt als Indiz für Gefälligkeitszeugnisse.

— Die Weigerung, sich von einem Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Ist das der Fall, darf die Arbeitgeberin die Lohnzahlung einstellen.

Ebenfalls nicht glaubwürdig ist ein Arztzeugnis, wenn beispielsweise ein Angestellter bei einem ärztlich attestierten Knieleiden auf dem Hausdach Reparaturarbeiten durchführt. Es gibt aus der Praxis viele weitere Beispiele für Tätigkeiten, die einem Arztzeugnis widersprechen.

Doch längst nicht alle Freizeitaktivitäten deuten auf eine vorgetäuschte Krankheit hin. Leichte und kurze Beschäftigungen wie etwa ein Spaziergang oder der Besuch eines Hallenbads sind durchaus erlaubt. Man muss auch

nicht dauernd telefonisch erreichbar sein. Wenn ein Vorgesetzter ein- bis zweimal vergeblich anruft, dann liegt das im tolerierbaren Rahmen. Voraussetzung ist aber stets, dass sich die Freizeitbeschäftigung mit der Krankheit verträgt. Das zeigt das Beispiel einer Büroangestellten, die fristlos entlassen worden ist, weil jemand sie trotz Krankheit und Arztzeugnis an einem Gemüsestand beim Einkauf gesehen hat. Diese Entlassung war widerrechtlich, weil der Arzt aufgrund des Krankheitsbildes im Zeugnis den Aufenthalt im Freien sogar empfohlen hatte.

Die rechtlichen Folgen

Wenn Angestellte eine Krankheit vortäuschen und ein Arzt ein falsches Zeugnis ausstellt, kann das weitreichende Folgen haben. So wird unter anderem der Kündigungsschutz oder die bei Krankheit übliche Verlängerung der Probezeit hinfällig. Die während eines Ferienbezugs vorgetäuschten Krankheitstage werden als Ferientage berücksichtigt. Hat die Arbeitgeberin aufgrund einer vorgetäuschten Krankheit bereits Lohnfortzahlungen geleistet, darf sie diese zurückfordern. Ärzte machen sich laut Humbert sogar strafbar, wenn sie vorsätzlich ein unwahres Zeugnis ausstellen, mit dem sich Angestellte einen unberechtigten Vorteil verschaffen können. Die Arbeitgeberin könnte auch standesrechtlich gegen einen Arzt vorgehen. Denn die Standesordnung der Ärzteorganisation FMH sieht bei Gefälligkeitszeugnissen verschiedene Sanktionen bis hin zu Busse und einem Ausschluss vor.

Doch laut dem Arbeitsrechtsexperten leiten Firmen nur sehr selten Verfahren gegen Ärzte ein. Der Grund: Ihnen sind Aufwand und Kosten zu hoch.

Hoteliers pochen auf Verlängerung von Privileg

Rabatt Hotels profitieren nur noch bis 2027 von einem tieferen Mehrwertsteuersatz. Doch die Branche will daran festhalten.

270 Millionen Franken spart die Schweizer Hotellerie Jahr für Jahr dank ihres Sondersatzes bei der Mehrwertsteuer. Während für die meisten Güter und Dienstleistungen 8,1 Prozent fällig werden, sind es bei Übernachtungen (samt Frühstück) lediglich 3,8 Prozent.

Diese Spezialbehandlung gilt seit 1996. Sie wurde als vorübergehende Massnahme eingeführt, um die seinerzeit notleidende Hotellerie zu unterstützen. Inzwischen wurde der Sondersatz aber bereits sechsmal verlängert. Zuletzt geschah das 2017. Damals hätten sich die Hoteliers ihr Privileg am liebsten definitiv gesichert. Entsprechend wollten sie es im Gesetz dauerhaft verankern lassen. So weit mochte das Parlament dann aber doch nicht gehen. Stattdessen verlängerte es den Sondersatz befristet bis Ende 2027.

55 Prozent aus dem Ausland

Nun steht die siebte Verlängerung zur Debatte. Die St. Galler SVP-Ständerätin Esther Friedli hat eine entsprechende Motion eingereicht, die am nächsten Montag im Ständerat traktandiert ist.

Auch jetzt ist wieder von einer «definitiven Festlegung des Sondersatzes» die Rede. Damit will Friedli «die bewährte Ordnung bei der Mehrwertsteuer» fortsetzen und Planungssicherheit schaffen.

Ihr zufolge braucht die Hotelbranche den tieferen Steuersatz, «um auch nur annähernd international konkurrenzfähig zu sein». Hebe man die Steuer an, müssten die Hotels die Mehrkosten auf die Übernachtungspreise überwälzen. Sie betreibt mit ihrem Partner, dem ehemaligen SVP-Präsidenten Toni Brunner, einen Landgasthof im Toggenburg und sitzt im Vorstand des Branchenverbands Gastrosuisse. Ihr «Haus der Freiheit» wäre laut Friedli aber weniger betroffen als andere. Denn der Betrieb mache den grössten Teil des Umsatzes mit Essen und Getränken, nicht mit den neun Gästezimmern. Überdies kämen 98 Prozent der Kundschaft aus der Schweiz.

Betrachte man hingegen die gesamte Branche, so Friedli, würden 55 Prozent aller Übernachtungen auf ausländische Gäste entfallen. Entsprechend habe die Hotellerie Exportcharakter, weshalb die Spezialbehandlung angebracht sei. «Ausser Dänemark haben alle EU-Staaten einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für die Beherbergung», gibt die Gastronomin zu bedenken. Friedli mahnt, für die Branche sei der Sondersatz existenziell.

Der Bundesrat hingegen will nichts von einer Verlängerung

des Sondersatzes wissen. Er begründet das unter anderem mit der positiven Entwicklung des Tourismus. Erreichte doch die Branche im vergangenen Jahr ein neues Rekordhoch mit 42,8 Millionen Logiernächten. Das sind 2,6 Prozent mehr als im Vorjahr und 38 Prozent mehr als 1996. Dieser Trend werde sich wohl fortsetzen, schreibt die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zur Motion Friedli.

Auch widerspreche eine Verlängerung des Sondersatzes dem bundesrätlichen Ziel, die Mehrwertsteuer zu vereinfachen. Von einem Wechsel zum Normalsatz verspricht sich der Bundesrat weniger administrativen Aufwand – sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch bei der Steuerverwaltung.

Vor allem aber will er nicht auf die Mehreinnahmen von jährlich 270 Millionen Franken verzichten. Der Bundesrat kann dieses Geld angesichts seiner Finanznöte gut gebrauchen. Und er hat es in der Finanzplanung auch bereits eingestellt. Sollten sich die Hoteliers im Parlament durchsetzen, fehlt dem Bund also noch mehr Geld als bisher prognostiziert. In der Folge müsste man anderswo mehr sparen oder die Steuern erhöhen.

Keine Illusionen

Die Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, ist hoch. Denn Esther Friedlis Anliegen ist im Parlament breit abgestützt. Der Fraktionschef der Mitte, Philipp Matthias Bregy, hat im Nationalrat eine weitere Motion mit demselben Wortlaut eingereicht. Sein Vorstoss gelangt aber erst später zur Abstimmung, weshalb sich die Aufmerksamkeit nun auf den Ständerat richtet. Dessen vorberatende Kommission empfiehlt Friedlis Vorstoss mit 7 zu 2 Stimmen zur Annahme. Damit will sie sicherstellen, dass das Gesetz rechtzeitig angepasst und der Sondersatz nahtlos verlängert werden kann. Im Bericht der Kommission steht aber auch, der Sondersatz könne «im Rahmen des Entlastungspakets einer neuen Beurteilung unterzogen werden».

Finanzministerin Karin Keller-Sutter macht sich freilich keine grossen Illusionen. Obwohl die zusätzlichen 270 Millionen Franken noch in ihrem Finanzplan stehen, glaubt sie nicht wirklich daran, wie sie vor den Medien durchblicken liess. Denn die Tourismusbranche ist im Parlament gut vertreten. So gut, dass das Steuerprivileg wohl auch ein siebtes Mal verlängert wird.

Iwan Städler

Mehrwertsteuersätze in der Schweiz

Satz	Anwendung
8,1%	Normalsatz: Alle steuerbaren Leistungen, die nicht dem Sondersatz oder reduzierten Satz unterliegen.
3,8%	Sondersatz für Beherbergung: Gewähren von Unterkunft inkl. der allfälligen Abgabe eines Frühstücks, selbst wenn dieses separat in Rechnung gestellt wird.
2,6%	Reduzierter Satz: Nahrungsmittel und Zusatzstoffe, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter, Produkte für die Monatshygiene u.a.